

Richtlinie

der Ortsgemeinde Bubach zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten in
Bubach
(zuletzt geändert am 16.08.2021)



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bubach hat in seiner Sitzung vom 07.08.2018 die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Energieeinsparung in Haushalten der Ortsgemeinde Bubach für die Förderperiode 2018-2020 beschlossen:

Präambel

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist eine Schlüsselfrage für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung in Deutschland. Deshalb hat sich die Ortsgemeinde Bubach zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in der Ortsgemeinde zu senken. Hierdurch sollen wertvolle Ressourcen geschont und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen entlastet werden. Da auf Wohngebäude rund 40 % des Gesamtenergieverbrauchs innerhalb der Europäischen Union entfallen, besteht hier ein großes Einsparpotential. Die Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Umsetzung dieses Ziels von der Ortsgemeinde Bubach aktiv unterstützt werden. Daher fördert die Ortsgemeinde verschiedene energieeinsparende Maßnahmen in Haushalten auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Bubach. Zur Finanzierung der

Richtlinie wird ein Teil der Pachteinnahmen für Windenergieanlagen auf gemeindeeigener Fläche verwendet.

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Die Verbandsgemeinde Simmern unterstützt sowohl Mieter/innen als auch Eigentümer/innen von Wohnraum bei der Durchführung einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut (z. B. Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V.). Siehe hierzu Energiesparrichtlinie der Verbandsgemeinde Simmern.

(2) Gefördert wird die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte, wenn die neu angeschafften Elektrogeräte das zum Zeitpunkt der Beschaffung bestmögliche Energielabel tragen:

- Kühlschrank / Kombinationsgerät
- Gefrierschrank / Gefriertruhe
- Waschmaschine
- Wärmepumpentrockner / Wasch-Trocken-Kombination
- Geschirrspüler
- Backofen / Elektroherd

Als Anhaltspunkt für die Förderfähigkeit des Gerätes dient die Anlage 1 dieser Richtlinie.

(3) Folgende Maßnahmen werden ebenfalls gefördert:

1. Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 10 kWp je Anlage zum Zweck des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.
2. Neue Speicherbatterien für selbst erzeugten Strom zum überwiegenden Zweck des Eigenverbrauchs.
3. Neuinstallation von Photovoltaikanlagen mit integriertem Batteriespeicher (Kombinationsanlage) auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 10 kWp je Anlage zum Zweck des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.
4. Fachgerechte Dämmung von Wohnhäusern durch anerkannte Fachfirmen. In den Fällen, in denen die Dämmungsarbeiten selbst erbracht werden, ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen.
5. Fachgerechter Austausch von Fenstern und Haustüren welche die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten der jeweiligen Energieeinsparverordnung (EnEV) nicht überschreiten. In den Fällen, in denen der Einbau selbst erbracht wird, ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäßen Ausführungen durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen. Der Austausch von Fensterscheiben ist nicht förderfähig.
6. Thermische Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und / oder zur Heizungsunterstützung.
7. Holzvergaser-, Hackschnitzel- und Pellet-Heizkessel als Zentralheizung.
8. Wärmepumpen, Mikro Kraft-Wärme-Kopplungen (KWK), Mini Blockheizkraftwerke (BHKW) die an ein wasserführendes Heizungsnetz angeschlossen werden.
9. Hybridheizungen.
10. Austausch von Öl- und Gasheizungen auf den neusten Stand der Technik.
11. Austausch von Nachtspeicheröfen gegen hocheffiziente Neugeräte, wenn der Nachweis des fachgerechten Einbaus und die Entsorgung der Altgeräte erfolgt.

12. Neubau eines selbstgenutzten Hauses, welches nach Vorgaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Kriterien eines Passivhauses erfüllt.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1(2) sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Mieter/in oder Eigentümer/in eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Bubach sind. Eigentümer/innen sind jedoch nur antragsberechtigt, wenn sie diese Wohnung auch selbst nutzen.
- (2) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (3) Nr. 1 bis 11 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer/innen eines Wohngebäudes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Bubach sind.
- (3) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 (3) Nr. 12 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer/innen eines mit einem Wohnhaus bebaubaren Grundstücks auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Bubach sind und die eine Baugenehmigung für ein Passivhaus im Sinne der Richtlinie erhalten haben.
- (4) Mehrere Eigentümer/innen / Wohnungsinhaber/innen gelten als ein Antragsteller/in.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Maßnahmen nach § 1 (3) Nr. 1-11 sind nur förderfähig, wenn der/die Antragsteller/in einen Energie-Check vor Ort durch ein anerkanntes Institut, z. B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, hat durchführen lassen.
- (2) Je Haushalt wird die Anschaffung eines Elektrogerätes je Sorte nach § 1 (2) nur einmal gefördert. Das bedeutet, je Haushalt kann ein Kühlschrank, eine Gefriertruhe, eine Waschmaschine etc. gefördert werden. Weitere Voraussetzung ist, dass das jeweilige Gerät auch auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Bubach genutzt wird.
- (3) Förderfähig sind nur Maßnahmen, welche an oder in einem, in der Ortsgemeinde Bubach gelegenen Gebäude durchgeführt werden. Maßnahmen, welche an oder in, außerhalb der Ortsgemeinde gelegenen Gebäuden oder Grundstücken durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.
- (4) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller/in erbracht werden.
- (5) Es werden nur Maßnahmen / Anschaffungen gefördert, die nach Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt werden.

§ 4 Förderhöhe

- (1) Nr. 1 Die Anschaffung eines neuen energiesparenden Elektrogerätes nach § 1 (2) wird mit einmalig 100 € je Gerät und Haushalt gefördert.
Nr. 2 Die Kosten für den durchgeführten Energie-Check nach § 3 (1) werden bis zu einer Höhe von 30 € gefördert.¹
- (2) Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage nach § 1 (3) Nr. 1 wird mit einmalig 200 € je kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 2.000 € je Anlage und Gebäude begrenzt.
- (3) Die Neuanschaffung eines Batteriespeichers nach § 1 (3) Nr. 2 wird einmalig mit 2.000 €, höchstens jedoch mit 30 % der Anschaffungskosten, gefördert. Je Gebäude wird maximal ein Batteriespeicher gefördert.
- (4) Die Neuinstallation eines Kombigerätes (Photovoltaikanlage mit integriertem Speicher) nach § 1 (3) Nr. 3 wird einmalig mit 4.000 € gefördert. Die Förderung wird auf 200 € je kWp Leistung der Anlage und höchstens 30 % der Anschaffungskosten für den Batteriespeicher begrenzt. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung der Anschaffungskosten vorzunehmen, welcher Anteil auf die Photovoltaikanlage und welcher Anteil auf den Batteriespeicher entfällt.
- (5) Für die Fassaden- oder für die Dachdämmung von Wohnhäusern wird ein einmaliger Zuschuss zu den Materialkosten und Lohnkosten von bis zu 2.000 € gewährt. Für die Dämmung der Kellerdecke, sonstigen Decken unter oder über beheizten Wohnräumen oder der obersten Geschossdecke wird ein einmaliger Zuschuss von je 500 € gewährt. Der Zuschuss beträgt jedoch jeweils maximal 30 % der Anschaffungskosten.
- (6) Für den Austausch und die Montage von Fenstern und Haustüren nach § 1 (3) Nr. 5 wird eine Förderung von 200 € je Fenster und 400 € je Haustür, jedoch höchstens 30 % der Anschaffungskosten gewährt. Die Förderung beträgt maximal 2.000 €.
- (7) Heizungsanlagen nach § 1 (3) Nr. 6 bis 9 werden einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.000 € gefördert, höchstens jedoch mit 30% der Anschaffungskosten.
- (8) Öl- und Gasheizungen nach § 1 (3) Nr.10 werden einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1.200 € gefördert, höchstens jedoch mit 30 % der Anschaffungskosten.
- (9) Je Nachtspeicherofen nach § 1 (3) Nr.11 wird ein Zuschuss von 150 € gewährt. Der Zuschuss beträgt für die Neuanschaffung von Nachtspeicheröfen maximal 1.200 € je Wohnhaus.
- (10) Der Neubau eines Passivhauses nach § 1(3) Nr. 12 wird einmalig mit 5.000 € gefördert.
- (11) Die Gesamtförderung ist je Antragsteller und Gebäude auf insgesamt maximal 5.000 € begrenzt.

¹ Geändert durch die 4. Änderung der Richtlinie vom 16.08.2021

§ 5 Antragstellung und Bewilligung

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Antragsvordruck bei dem/der Ortsbürgermeister/in von Bubach zu stellen. Dem Antrag sind Rechenkopien der entsprechenden Maßnahme, sowie die erforderlichen Nachweise beizufügen. Auf Verlangen sind Originalrechnungen vorzulegen.
- (2) In Einzelfällen ist dem/der Ortsbürgermeister/in, dem Gemeinderat oder einem Sachverständigen die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.
- (3) Berücksichtigt werden nur mit dem offiziellen Antragsvordruck gestellte Anträge.
- (4) Sofern durch die in einem Haushaltsjahr beim Fördergeber gestellten förderfähigen Anträge, die Fördersumme der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich.
- (5) Die Prüfung der Anträge übernimmt der/die Ortsbürgermeister/in von Bubach. Der/die Ortsbürgermeister/in informiert den Gemeinderat regelmäßig über den aktuellen Sachstand.
- (6) Die Bewilligung der Anträge erfolgt – nach Prüfung durch den/die Ortsbürgermeister/in – durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 6 Auszahlung

- (1) Die Fördersumme wird nach Vorlage des Antrages und aller erforderlichen Unterlagen sowie abschließender Prüfung und Bewilligung auf ein inländisches Konto des/der Antragstellers/in ausbezahlt. Barauszahlung ist nicht möglich.
- (2) Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Anschaffung und Inbetriebnahme, bzw. Fertigstellung der Maßnahme.
- (3) Falls durch die Antragstellungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschritten werden, erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse – nach der Reihenfolge des Antragseingangs – im folgenden Haushaltsjahr.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 7

Unterstützung für Bundesprogramm

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert einen hydraulischen Abgleich für bestehende Heizungsanlagen und den Austausch von Heizungsumwälzpumpen. Die Verbandsgemeinde Simmern unterstützt das Bundesprogramm in der Form, dass die Verbandsgemeindeverwaltung die Bürgerinnen und Bürger aus der Verbandsgemeinde Simmern bei der Antragstellung für dieses Förderprogramm beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) berät und unterstützt. Die Verbandsgemeindeverwaltung übernimmt auf Wunsch die Antragstellung.
- (2) Wird die Förderung des hydraulischen Abgleichs einer bestehenden Heizungsanlage und der Austausch der Heizungsumwälzpumpe durch das BMWi kurzfristig vom Markt genommen, ist eine Förderung durch die Verbandsgemeinde Simmern möglich. In diesem Fall werden der hydraulische Abgleich einer bestehenden

Heizungsanlage und der Austausch der Heizungsumwälzpumpe mit je 100 € gefördert. Es wird maximal ein hydraulischer Abgleich und eine Heizungsumwälzpumpe je Wohnhaus gefördert. Vor einer Förderung durch die Verbandsgemeinde muss der Antragsteller an einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut, z. B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, teilgenommen haben.

- (3) Sollte die Verbandsgemeinde Simmern die Förderung nach § 7 Abs. 2 nicht mehr durchführen, übernimmt die Ortsgemeinde Bubach die Förderung in gleicher Höhe.

§ 8 Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Ortsgemeinde Bubach gewahrt. Daten über beantragte Vorhaben können in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
- (4) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- (5) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Die Richtlinie tritt zum 01.09.2018 in Kraft.
- (7) Es existiert eine Energiesparrichtlinie auf Ebene der Verbandsgemeinde Simmern. Diese hat bei gleichen Fördertatbeständen Vorrang. Sollte der Förderbetrag auf Verbandsgemeindeebene geringer sein, als bei der Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Bubach, so übernimmt die Ortsgemeinde Bubach auf Antrag den Differenzbetrag. Sollten die Finanzmittel auf Ebene der Verbandsgemeinde Simmern ausgeschöpft sein, kann direkt ein Förderantrag bei der Ortsgemeinde Bubach gestellt werden.
- (8) Eine Doppelförderung der Maßnahmen durch ein anderes Förderprogramm der Ortsgemeinde Bubach (bspw. Im Rahmen der Richtlinie zur Dorfentwicklung vom 24.06.2016) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Förderprogramme anderer

Fördergeber stellen keinen Tatbestand der Doppelförderung dar und sind förderunschädlich. Diese Programme lassen sich miteinander kombinieren.²

(9) Die Förderperiode der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2022 begrenzt.³

(10) Es werden nur Anträge für Anschaffungen und Maßnahmen berücksichtigt, welche bis zum 31.12.2022 getätigt, bzw. abgeschlossen sind.⁴

Bubach, den 11.01.2021

Elke Härter
Ortsbürgermeisterin

² Geändert durch die 2. Änderung der Richtlinie vom 11.01.2021

³ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 30.10.2020

⁴ Geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie vom 30.10.2020

Anlage 1 zur Energieeinsparrichtlinie der Ortsgemeinde Bubach⁵

Liste der förderfähigen Geräte:

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Geschirrspülmaschinen: | mind. Energieeffizienzklasse B |
| 2. Kühlschränke: | |
| - unter 60 Liter Nutzinhalt: | nicht förderfähig |
| - alle Arten: | mind. Energieeffizienzklasse C |
| 3. Kühl-, Gefrierkombinationen: | |
| - unter 80 Liter Nutzinhalt: | nicht förderfähig |
| - alle Arten: | mind. Energieeffizienzklasse C |
| 4. Gefriertruhen: | |
| - unter 60 Liter Nutzinhalt: | nicht förderfähig |
| - alle Arten: | Energieeffizienzklasse D |
| 5. Gefrierschränke: | |
| - Standgeräte: | mind. Energieeffizienzklasse D |
| - Einbaugeräte: | mind. Energieeffizienzklasse D |
| 6. Backöfen: | |
| - unter 25 Liter Nutzinhalt: | nicht förderfähig |
| - alle Arte: | mind. Energieeffizienzklasse A+ |
| 7. Elektroherd: | mind. Energieeffizienzklasse A+ |
| 8. Wäschetrockner: | mind. Energieeffizienzklasse A+++ |
| 9. Waschmaschinen: | mind. Energieeffizienzklasse A |
| 10. Wasch- und Trockenkombinationen: | mind. Energieeffizienzklasse A |

⁵ Geändert durch die 3. Änderung der Richtlinie vom 01.07.2021